



Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

Berlin, 19. September 2022
Geschäftszeichen:

Bezug: E-Mail vom 26. August 2022

Referat ZR 4
Geheimchutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 26. August 2022 bitten Sie unter Bezugnahme auf das IFG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Sämtliche Aktuelle Begriffe, Ausarbeitungen, Dokumentationen, Infobrief sowie Sachstände, die der Wissenschaftliche Dienst im Jahr 2021 sowie von Januar bis Juli 2022 erstellt hat; ausgenommen davon sind die bereits auf bundestag.de veröffentlichten Dokumente.“

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Begründung:

In dem von Ihnen genannten Zeitraum wurden alle von den Wissenschaftlichen Diensten verfassten Aktuellen Begriffe, Ausarbeitungen, Dokumentationen, Infobriefe und Sachstände auf bundestag.de veröffentlicht, mit Ausnahme jener Arbeiten, die als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) eingestuft sind.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Eine Antrag nach dem IFG kann zudem abgelehnt werden, wenn die Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können (§ 9 Abs. 3 IFG).



Bezüglich der als VS-NfD eingestuften Unterlagen besteht wiederum kein Anspruch auf Informationszugang i.S.d. § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. der Verschlusssachenanweisung (VSA).

Nach § 3 Nr. 4 IFG ist der Informationszugang nicht gegeben, wenn die Information einer durch die Allgemeine Rechtsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt (BT-Drs. 15/4493, 11). Bei den von Ihnen beantragten Unterlagen handelt es sich um solche, die als Verschlusssache nach der VSA eingestuft sind. Ein Zugang nach dem IFG besteht daher nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Deutschen Bundestag, Referat ZR 4, Platz der Republik 1, 11011 Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

